

Teil 1
Soziale Arbeit
in der Transformation des Sozialen
– eine Einordnung

1. Soziale Arbeit als Teil des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements³

Begriffsbestimmung:

Soziale Arbeit beschreibt organisierte Prozesse der Subjektivierung. Subjektivierung wird dabei als Prozess ambivalenter Gleichzeitigkeit von Unterwerfung und Subjektwerdung verstanden (vgl. Butler 2003, S. 59). Im Gegensatz zu konventionellen Handlung-Struktur-Dualismen fokussiert eine Rekonstruktion und Reflexion von Subjektivierung die Relationalität von Akteuren und sozialen Zusammenhängen. Weder „Subjekte“ noch „das Soziale“ werden somit als Konstituenten verstanden, deren In-Verhältnis-Setzung nur handlungs- oder nur strukturtheoretisch analysiert werden könnte. Vielmehr werden beide Aspekte als uneinheitliche und vielfältige Sphären erfasst, die ein Spannungsfeld konstruieren, das sich u.a. in Form historisch-spezifischer Subjektivierungsmuster materialisiert. Diese lassen sich im Fall Sozialer Arbeit als geplante Unterstützung und bewusste Beeinflussung alltäglicher Lebensführungsweisen beschreiben, die als sozial problematisch markiert werden (Intervention) bzw. denen ein entsprechendes Potenzial zugeschrieben wird (Prävention).

1.1 Von der Neugestaltung des Sozialen seit dem 19. Jahrhundert

Seit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts erfahren materielle und psychosoziale Notsituationen mit Verweis auf den vehementen sozialen Wandel eine verstärkte öffentliche Thematisierung. Die vormalis „göttlicher“ Handlungsverantwortung bzw. „charakterlicher Schwäche“ zugeschriebenen menschlichen Notlagen scheinen zunehmend begründungsbedürftig. Die entstehenden Sozialwissenschaften (Soziologie, Nationalökonomie, Sozialmedizin, Statistik oder eben Forschung zur Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik) legitimieren sich mit Hinweis auf diese soziale Frage. Ihre Erkenntnisse dienen sozialpolitischen Initiativen wiederum dazu, ihre Forderungen nach einer öffentlichen Reaktion auf menschliche Notlagen zu begründen. Institutionellen Ausdruck findet diese Neubestimmung des Sozialen – als Vermittlung von politischer Organisation und wirtschaftlichem System – im Deutschen Bund und nachfolgend dem Deutschen Reich seit dem zweiten Dritten des 19. Jahrhunderts durch die Implementierung des sozialen Sektors, der wohlfahrtsstaatlichen Versicherungs-, Versorgungs- und

3 Das folgende Kapitel basiert in Teilen auf Kessler 2005 und einem gemeinsam mit Hans-Uwe Otto und Udo Seelmeyer verfassten Beitrag (Kessler/Otto 2012; gemeinsam mit Udo Seelmeyer).

Unterstützungsstrukturen (vgl. Castel 2000; Evers/Nowotny 1987; Ewald 1993). Teil dieses Implementierungsprozesses ist der Aufbau vergesellschafteter Sozialisationsinstanzen, eine Installierung früher Organisationsformen der Sozialen Arbeit (vgl. Dollinger 2006).

Die Landtagsabgeordneten Friedrich KÜchler und Wilhelm Klingelhöffer beantragen 1860 mit den folgenden Worten ein öffentliches Zwangserziehungsgesetz für das Großherzogtum Hessen: „(D)er Staat (darf) nicht länger zusehen, wie auf solche Weise eine böse Saat in seinem Schoß aufschießt, welche, anstatt ihm nützliche Bürger zu schaffen, nur zu lästiger Bevölkerung der Zuchthäuser dient“ (zit. nach Uhlendorff 2003, S. 47). Die Rettung der Kinder, wie sie Johann Hinrich Wichern bereits seit Beginn der 1830er Jahre im Rauhen Haus in Hamburg durchgeführt hat, erhält im Laufe des 19. Jahrhunderts eine öffentliche Gestalt. Während bei Wichern das Ideal der „Verwahrung“ von Kindern das stilisierte Modell der Herkunftsfamilie als sittlicher, christlicher Erziehungsinstanz blieb und er demzufolge „Verwahrlosung“ einer fehlenden Familienerziehung zugeschrieben hat, erklären die Autoren des Fürsorgeerziehungsgesetzes in Hessen die Entstehung der Verwahrlosung von Kindern ein halbes Jahrhundert später mit Verweis auf sozial-strukturelle Zusammenhänge: Ernährungsprobleme machen KÜchler und Klingelhöffer für die Notlagen der Kinder verantwortlich. Wichern bezog seine Motivation zur Restauration der christlich-bürgerlichen Familie oder im Notfall deren Substitution durch den Aufbau von Anstaltsfamilien aus einer Diagnose des Sittenverfalls in der bürgerlichen Gesellschaft. Demgegenüber legitimieren sich Argumente, wie sie sich exemplarisch an dem hessischen Gesetzesantrag von KÜchler und Klingelhöffer verdeutlichen lassen, aus einer Objektivierung individueller Notlagen: Verweise auf die hohe Säuglingssterblichkeit oder eben die kindliche Verwahrlosung brachten staatliche Stellen zunehmend unter Zugzwang (vgl. Uhlendorff 2003, S. 56). Dementsprechend ist die Markierung des ihres Erachtens zugrunde liegenden Strukturproblem einer unzureichenden Ernährung durch die beiden hessischen Landtagsabgeordneten auch keineswegs zufällig: An vielen Stellen wird im 19. Jahrhundert von Statistikern, Sozialhygienikern, Sozialökonomern oder Ärzten ein Ernährungsproblem ausgemacht.

Die statistische Erfassung der Bevölkerung (z.B. Geburts- und Sterblichkeitsraten) dient dabei als Bescheinigung für die Notwendigkeit entsprechender kalkulierender Strategien und eingreifender Technologien (z.B. Hygieneprogramme für bestimmte Bevölkerungsgruppen). Diese Vermessung menschlicher Lebenslagen (Mathematisierung) platziert seit dem 18. Jahrhundert in zunehmender Intensität neue Gestaltungsformen des Sozialen. Bis ins 18. Jahrhundert stehen disziplinierte Maßnahmen als Vorläufer Sozialer Arbeit im Mittelpunkt, zum Beispiel in

der institutionalisierten Form von Zucht- und Arbeitshäusern. Die „Macht, sterben zu machen oder leben zu lassen“ war das Kennzeichen der Souveränitätsmacht bis ins 17. Jahrhundert gewesen – symbolisiert in der Figur der Herrscherperson (Kaiser, König oder Papst) (Foucault 1999, S. 278). Die Umwandlung der Souveränitätsmacht in die Disziplinarmacht, d.h. in das „Recht, leben zu machen und sterben zu lassen“, konkretisierte sich daraufhin in den entstehenden Disziplinaranstalten (z.B. Arbeits- und Rettungshäuser) durch Prozesse der Intervention in die Verhaltensweisen einzelner Menschen. Hier sollten die Menschen dazu angeleitet werden, ihr Leben führen zu können, was vor allem bedeutete, arbeitsam zu sein. Mit der Transformation disziplinierender Strategien in biopolitische Programme und Maßnahmen wird seit dem 18. Jahrhundert schließlich der Bevölkerungskörper als Regulierungsziel entdeckt (vgl. Foucault 1977, S. 170): Hygiene, Bevölkerungsstatistik und eben Soziale Arbeit sind zentrale Bestandteile dieses seither wirksamen „biopolitischen Komplexes“ (vgl. Magiros 1995).

1.2 Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit – nicht nur eine terminologische Diversität

Terminologisch ist von „Sozialer Arbeit“ im 19. Jahrhundert allerdings noch kaum die Rede. Die ersten Formen öffentlich organisierter Prozesse einer aktiven Unterstützung von Subjektivierungsweisen in Fällen sozialer Problemlagen werden in diesen Jahren zumeist als „Zwangserziehung“, „Fürsorge“ oder „Nothilfe“ thematisiert.

Der Begriff „Soziale Arbeit“, der in der deutschsprachigen Debatte des 19. Jahrhunderts vereinzelt in Arbeiten zur Sozialpädagogik auftaucht (z.B. Natorp 1894/1907), erfährt erst mit der Etablierung Sozialer Arbeit als (Frauen)Beruf eine gewisse Verbreitung. Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle im Professionalisierungsprozess Sozialer Arbeit spielen, bestimmen Soziale Arbeit als „die sozialen Fürsorgemaßnahmen, die sich um die Hebung und Förderung der herabgedrückten, gefährdeten, hilfsbedürftigen, kulturell wenig entwickelten Glieder der menschlichen Gemeinschaft bemühen“ (Salomon 1928/1998, S. 133). Soziale Wohltätigkeit wird zur Aufgabe eines sozialen Berufes erklärt, der nach Ansicht der Protagonistinnen eine Tätigkeit erfordert, die dem „weiblichen Charakter“ entgegenkomme und daher nicht um die männliche Konkurrenz fürchten müsse (vgl. Hering/Kramer 1984, S. 11; Sachße 1994).

Dennoch kommt es zur männlichen Überformung dieser Emanzipationsbestrebungen bürgerlicher Frauen, wie Alice Salomon, Marie Baum und andere

beschrieben haben. Das verweist auf den zweiten konstitutiven Strang Sozialer Arbeit: die Sozialpädagogik. Parallel zur sozialpolitischen Etablierung von Fürsorgestrukturen in verschiedenen Staaten des Deutschen Bundes und anschließend im Deutschen Reich entwickelt sich vor allem an deutschsprachigen Universitäten eine Debatte um Formen der Erziehungs- und Bildungstätigkeiten, in der – häufig im Anschluss an die Überlegungen des Schweizer Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi – die soziale Kontextualisierung von Erziehungs- und Bildungsprozessen hervorgehoben wird. Dabei bleiben diese Väter einer Systematischen Sozialpädagogik – allen voran der Marburger Philosoph Paul Natorp – weitgehend sozialidealistischen Gemeinschaftserziehungsentwürfen verhaftet und verfehlen damit noch eine konsequente sozialwissenschaftliche Grundlegung ihrer Entwürfe: „(D)ie Arbeit an der Erhebung des Menschen zu seinem wahren Menschentum, zur wahren Sittlichkeit seiner Natur, (ist) die wahre *soziale Arbeit*“ (Natorp 1894/1907, S. 89; Hervorhebung durch die Autoren).

Terminologisch wird *Social-Pädagogik* erstmals von Karl Mager in seinen Arbeiten Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet (vgl. Kronen 1980; Mager 1844/1989; vgl. Müller 2005). Mager bestimmt Sozialpädagogik im Unterschied zu einer Individualpädagogik als Volksbildung. Der jeweilige Individualwillen solle im Sinne einer Gesellschaftserziehung mit dem Willen der Gesellschaft verschmelzen, wodurch die Selbstregierung der bürgerlichen Gesellschaft erreicht werde. Damit greift Mager auf antike Konzeptionen der Staats- oder Kollektivpädagogik zurück, wie sie in den staatstheoretischen Überlegungen Platons oder Aristoteles zu finden sind, und versucht diese mit den subjektidealistischen Deutungen der Aufklärungspädagogen zu vermitteln (vgl. Mager 1989 [1844], S. 171).

Die Einsicht in die grundsätzliche soziale Bedingtheit menschlichen Daseins ist auch von Paul Natorp zugrunde gelegt worden, aber eine Erfassung historischspezifischer Arrangements des Sozialen hat er noch weitgehend außer Acht gelassen. Diese Unterbelichtung konkreter sozialer Zusammenhänge und ihre fehlende systematische Rekonstruktion und Reflexion stellt einen der entscheidenden Gründe für den politischen Raumgewinn dar, den die für das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz zuständige Ministerialrätin Gertrud Bäumer in der Weimarer Republik mit ihrer negativen Bestimmung erreichen konnte: *Sozialpädagogik* als ein Teilbereich, der „alles was Erziehung, aber nicht Schule und nicht Familie ist“ umfasse (Bäumer 1929, S. 3; vgl. Richter 1998, S. 17ff.). Dem Versuch Natorps, Sozialpädagogik als pädagogisches Prinzip an sich zu konzipieren, war damit zwar nicht theorie-systematisch der Boden entzogen, aber durch die Begründung eines eigenständigen pädagogischen Handlungsfeldes neben den beiden anderen zentralen Sozialisationsinstanzen (Schule und Familie) wurden solche theorie-sys-

tematischen Fragen zugunsten der Legitimation eines faktischen institutionellen Arrangements Sozialer Arbeit in den Hintergrund gedrängt.

Eine begriffliche und konzeptionelle Integration der sozialpädagogischen Gemeinschaftserziehung, die für die Konzeptionen im ausgehenden 19. Jahrhundert bestimmend war, und der sozialarbeiterischen Fürsorgeorientierung ist zwar im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts bereits angelegt. Die Rede von „Sozialer Arbeit“ als Versuch, die verschiedenen Traditionslinien aus der Armenfürsorge, des Policeywesens und der daran anschließenden *Sozialarbeit* auf der einen Seite und der Menschenbildung, der Jugendpflege und der in dieser Tradition stehenden *Sozialpädagogik* auf der anderen Seite zusammen zu führen, wird aber erst im bundesrepublikanischen Zusammenhang einflussreich. Soziale Arbeit in diesem Sinne beschreibt dann eine öffentliche Aufgabenstellung im Prozess der Gestaltung des Sozialen (vgl. Hamburger 2003): Sie ist Teil des „wohlfahrtsstaatlichen Arrangements“ (Kaufmann 1997, S. 29; vgl. dazu auch die Einleitung).

Theoriekonzeptionell liegen seit den 1970er und 80er Jahren auch erste systematische Versuche vor, eine solche Integrationsperspektive auszubuchstabieren (vgl. Mühlum 1981; Vahsen 1975). Obwohl derartige konvergenztheoretische Sichtweisen inzwischen relativ einflussmächtig geworden sind, wurde eine entsprechende sprachkulturelle Vereinheitlichung bisher nicht erreicht: je nach Position wird zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Bestandteile für eine Integration unter dem Bindestrich-Label „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (Thiersch/Rauschenbach 1984), im Rückgriff auf die ersten Entwürfe einer systematischen Sozialpädagogik für die Subsumierung unter der Überschrift „Sozialpädagogik“ (Niemeyer 2002; kritisch dazu, S. Reyer 2002) oder zur Verdeutlichung einer erreichten Zusammenführung für das Etikett „Soziale Arbeit“ plädiert (Otto/Thiersch 2001; Thiersch 2002, S. 95 ff.; Thole 2002).

Eine Sichtung von Publikationstiteln seit Beginn des 21. Jahrhunderts macht allerdings deutlich, dass sich der Terminus „Soziale Arbeit“ begriffspragmatisch durchzusetzen scheint. Zugleich verweist die weiterhin bestehende semantische Vielfalt darauf, dass trotz aller begrifflichen Integrationsversuche die Auseinandersetzungen um die disziplinäre und beruflich-fachliche Beheimatung Sozialer Arbeit weiter andauern (vgl. Mührel/Birgmeier 2009; Kraus/Krieger 2007). Ob dies als Ausdruck des Aktionsfeldes einer anerkannten Profession, als Beleg eines inzwischen etablierten Forschungsbereichs oder einer andauernden Identitätssuche (vgl. Thiersch/Treptow 2011) gelesen werden sollte, ist nicht abschließend theorie-systematisch beantwortbar.

1.3 Die soziale Dienstleistungsinstanz Sozialer Arbeit

Die Gestalt des Sozialen umschließt Soziale Arbeit und dessen Gestaltung ist ihre Aufgabe.

Professionelle Soziale Arbeit als öffentliche Instanz entsteht im 19. und 20. Jahrhundert als Teil der öffentlichen, d.h. staatlich regulierten Reaktionen auf soziale Stratifizierungsprozesse, wie sie als Soziale Frage diskutiert werden. Mit der Sozialen Arbeit bildet sich also ein Bestandteil des spezifischen Sektors bzw. Feldes des Sozialen aus. Soziale Arbeit ist somit nicht nur auf das Vorhandensein menschlicher Notlagen zurückzuführen, denn diese kennzeichnen menschliche Gesellschaften nicht erst seit dem Beginn der Industrialisierung (vgl. Mollenhauer 1959, S. 129). Vielmehr ist es die spezifische Form der Führung von Menschen, einer „Regierung des Sozialen“, die durch die Schaffung eines spezifischen Sektors des Sozialen Soziale Arbeit konstituiert. Dazu dienen seit dem zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts Verweise auf Diagnosen menschlicher Problemlagen als soziale Probleme. Soziale Arbeit beerbt damit aber auch mittelalterliche und frühmoderne Erziehungs- und Armutsprogramme.

Bestimmte Lebenslagen werden nun nicht mehr nur als benachteiligt, hilfsbedürftig oder unterstützungswürdig identifiziert, sondern die Beseitigung, Substitution bzw. Verhinderung dieser sozialen Probleme wird zum öffentlichen Auftrag erklärt (vgl. Krasmann 2003). Soziale Arbeit als eine Thematisierungsform der sozialen Frage stellt daher nur teilweise ein Projekt der Humanisierung von Arbeits- und Alltagswelten dar. Soziale Arbeit ist vielmehr als spezifische sozialstaatliche Regierungsweise des Sozialen zu begreifen. So regelt bereits das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1853 in § 1 einerseits die staatliche Versorgungspflicht: „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen verpflichtet sind, nicht erhalten können“ (zit. nach Sachße/Tennstedt 1980, S. 275). Andererseits macht die Formulierung in § 3 deutlich, mit welchen normalisierenden Strategien derartige Unterstützungsleistungen verbunden werden: „Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden“ (ebd.).

Die wohlfahrtsstaatliche Organisation des Sozialen war bis in die 1970er Jahre, und insbesondere in der wohlfahrtsstaatlichen Hochphase der Nachkriegszeit – durch die Sicherung der Überbrückungsmöglichkeit von politischer Organisation und wirtschaftlichen Bereichen gekennzeichnet. Es ging um die Regierungs-

fähigkeit des Kapitalismus in seiner klassisch industriellen Gestalt (vgl. Castel 2000). Der Kontext, in dem bereits die Phase der weiteren Institutionalisierung einer professionellen Sozialen Arbeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts anzusiedeln ist und den sie aktiv mitgestaltet hat, ist die Installierung des Sozialen als spezifischer Sektor. „Eine der geläufigsten Erkenntnisse aus der Entwicklung der Wohlfahrtspflege ist die Einsicht, daß mit bestimmten Veränderungen der gesellschaftlichen Struktur soziale Probleme entstanden sind, die Grundlagen und Wesen der Hilfsbedürftigkeit durchaus verändert haben und dadurch auch neue Methoden der Hilfstätigkeit erfordern“ (Bäumer 1929, S. 9).

Die Freiheit der Einzelnen wird beschränkt, um die Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft und damit verbunden die Gewährleistung von industrie-kapitalistischen Produktions- und Reproduktionsprozessen zu garantieren. Dies geschieht seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund eines erklärten Scheiterns liberaler Programme: Programme, innerhalb derer die Freiheit der Arbeit zum Fortschrittmotor moderner Gesellschaften bestimmt wurde. Zwar bleibt die Erwerbstätigkeit das zentrale Integrationsprinzip des bundesrepublikanischen Wohlfahrtsstaats und dementsprechend zielen die sozialpädagogischen Angebote in den ersten beiden Dritteln des 20. Jahrhunderts primär auf die Normalisierung der Nutzer im Sinne ihrer potenziellen Erwerbsfähigkeit. Zugleich etabliert aber der bundesrepublikanische Wohlfahrtsstaat einen Fürsorgebereich, der im Fall menschlicher Notlagen und bei Fehlen anderer Unterstützungsstrukturen eine Existenzsicherung und damit verbundene Lebensführungshilfe garantiert, wie sie beispielsweise die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe bereit stellen sollen (vgl. dazu das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922/24 und das novellierte Jugendwohlfahrtsgesetz von 1953).

Das institutionalisierte Arrangement dieser wohlfahrtsstaatliche Instanzen der Regulierung und Gestaltung alltäglicher Lebensführung lässt sich analytisch als *soziale Dienste* bestimmen.

Begriffsbestimmung:

Soziale Dienste stellen das *institutionalisierte Bedingungsgefüge* Sozialer Arbeit im wohlfahrtsstaatlichen Arrangement dar. Professionelle sozialpädagogische und sozialarbeiterische Handlungsvollzüge werden immer in einem – wenn auch, je nach Arbeitsfeld höchst differenten – organisationalen Kontext realisiert (z.B. im Rahmen der behördlichen Organisationsstruktur eines Jugendamtes oder der privatrechtlich verfassten Organisationsform eines Trägers).

Das Verhältnis von Sozialer Arbeit und sozialen Diensten prägt sich als ein spezifisches Muster personenbezogener sozialer Dienstleistung in Form wohlfahrtsstaatlicher Dienstleistungsorganisationen aus. Analytisch kann also zwischen der Sozialen Arbeit *als* sozialer Dienstleistung und *als eines implementierten Teils* des Systems sozialer Dienste unterschieden werden.

Die Bestimmung Sozialer Arbeit als personenbezogener Dienstleistung bzw. des organisationalen Musters Sozialer Arbeit als Muster sozialer Dienstleistungsorganisationem fand erst im Kontext der wohlfahrtsstaatlichen Hochphase im Nachkriegsdeutschland statt. Seither wird Soziale Arbeit auch explizit als eine personenbezogene und als eine wohlfahrtsstaatliche Dienstleistungsorganisation bestimmt. Sie markiert demnach einen Erbringungszusammenhang, in dem in Bezug auf konkrete Personen oder Personengruppen eine Bildungs-, Erziehungs- oder Sorgeleistung beruflich erbracht wird. Dieser Erbringungszusammenhang ist in einem organisationalen Kontext lokalisiert, der öffentlich verfasst ist. Mit dem Begriff der öffentlichen Verfasstheit lässt sich verdeutlichen, dass die Angebote und Leistungen der Sozialen Arbeit auch in den Fällen, in denen sie in privatrechtlicher oder -wirtschaftlicher Organisationsform realisiert werden, erstens als „Tätigkeit in öffentlicher Verantwortung“ (Hamburger 2011, S. 1035) gelten müssen; dass zweitens die „Letztverantwortung und damit die Entscheidung über die Erbringung beim öffentlichen Träger liegt“ (Boetticher/Münder 2011, S. 224); und dass schließlich – drittens – ein öffentliches Gut erbracht wird (vgl. Möhring-Hesse 2007; Grunow 2011), da sozialpädagogische bzw. sozialarbeiterische Leistungen prinzipiell jedem Gesellschaftsmitglied offen stehen müssen.



<http://www.springer.com/978-3-531-18657-3>

Soziale Arbeit in der Transformation des Sozialen

Eine Ortsbestimmung

Kessl, F.

2013, VI, 171 S. 2 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-531-18657-3